

Text (Teil B)

A Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

- (1) Innerhalb des Sondergebietes sind bauliche Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Schaltanlagen und transparenten Zaunanlagen zulässig.
- (2) Die Photovoltaik-Freiflächensysteme dürfen eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Die Traufe ist auf minimal 0,80 m begrenzt. Bezugshöhe ist die natürliche mittlere Oberfläche des Bodens.
- (3) Notwendige Nebenanlagen sind innerhalb der SO-Fläche zulässig, wenn sie eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.
- (4) Die Fläche unter den Anlagen ist dauerhaft als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften. Zulässig ist die Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten pro ha oder eine Mahd nach dem 15. Juli eines Jahres.

2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Mögliche Pflegemaßnahmen werden mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

B Örtliche Bauvorschriften

(§ 84 LBO)

- (1) Einfriedungen/Zaunanlagen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Sie sind so anzulegen, dass umlaufend ein Freihalteabstand von 10 cm bis 15 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird. Blickdichte Materialien sind nicht zulässig.